

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw			
1	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	(1-2) Stpl. je Wohnung			
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	(1-1,5) Stpl. je Wohnung			
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung			
1.4	Kinder-, Jugend-, Schüler- rinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stpl. je (10-20) Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.			
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je (2-5) Betten			
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je (4-10) Betten jedoch mind. 3 Stpl.			
1.7.	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je (4-6) Betten, jedoch mindestens 3			
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je (30-40 qm) Nutzfläche			
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je (20-30 qm) Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.			
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je (30-40 qm) Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden			
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Nutzfläche)	1 Stpl. je (10-20 qm) Verkaufsnutzfläche			
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Nutzfläche)	1 Stpl. je (30-50 qm) Verkaufsnutzfläche			

3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je (30-40 qm) Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.			
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Steh- plätze			
4.2	Sonstige Versammlungs- stätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je (5-10) Sitzplätze			
4.3	Kirchen und Versammlungs- stätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je (10-20) Sitzplätze			
4.4	Kirchen und Versammlungs- stätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je (5-10) Sitzplätze			
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/- innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche			
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je (10-15) Be- sucher/-innenplätze			
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je (10-15) Besucher/ -innenplätze			
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je (20-30 qm) Sportfläche			
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je (200-300 qm) Grundstücksfläche			
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je (5-10) Kleider- ablagen, zusätzl. 1 Stpl. je (10-15) Besucher/ -innenplätze			
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zu- sätzlich 1 Stpl. je (10-15) Besucher/-innenplätze			
5.8	Minigolfplätze	(6-10) Stpl.			
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn			
5.10	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 Stpl. je (2-5) Boote			
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm			

6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je (8-12 qm) Nutzfläche			
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je (4-8 qm) Nutzfläche			
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je (1-3) Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1			
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je (10-20) Betten			
7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je (2-6) Betten			
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je (6-10) Betten			
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je (15-25) Schüler/-innen			
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je (15-25) Schüler/-innen			
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen			
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je (2-4) Studierende			
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.			
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.			
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je (50-70) qm			
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je (80-100) qm Nutzfläche			
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand			
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz			
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage			
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz			
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je (2-4) Nutzungseinheiten			
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.			

10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je (200-300) Nutzfläche			
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht				
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen.				
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.				

Erläuterungen für die Gemeinde:

Falls eine Gemeinde von der Möglichkeit der abweichenden Regelung nach § 52 Abs. 5 S. 4 HBO Gebrauch machen möchte, wäre die Überschrift der Anlage: „Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder“ sowie ein oder zwei Spalten für Fahrradabstellplätze zu ergänzen.

Die in Klammern gesetzten Zahlen entsprechen den bisherigen Richtlinien und stellen einen Rahmen dar; sie müssen jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse in der Anlage genau bestimmt werden.

Die Aufnahme weiterer Verkehrsquellen sowie eine weitere Binnendifferenzierung können nach den örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sollte auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden.

Im Bedarfsfall kann die Anzahl der für Besucher herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze näher bestimmt werden. Praktisch bedeutsam wird die nähere Bestimmung dann, wenn in der Satzung eine Kennzeichnungspflicht der Besucher(ab)stellplätze vorgeschrieben wird.